

Original

**GEMEINDE HÖSLWANG**

**LANDKREIS ROSENHEIM**

**AUSSENBEREICHSSATZUNG SIEGSDORF**

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB -

**BEGRÜNDUNG**

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 05.03.2019

Entwurf: 26.03.2019

redaktionell geändert: 10.09.2019

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH  
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 381091, Fax 37695  
huber.planungs-gmbh@t-online.de

## **1. Planungsrechtliche Grundlage**

Planungsrechtliche Grundlage ist § 35 Abs. 6 BauGB; die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor (nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt; Wohnbebauung von einigem Gewicht).

Die betroffenen Flächen sind die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2543 T, 2547 T, 2549, 2551, 2553 T, 2555 T, 2557 T, 2559 T, 2600 T (Kr RO 12), 2611 T, 2612 T, 2613/1 T, 2622 T und 3105 T, Gemarkung Höslwang. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan liegt der Satzungs-bereich im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße RO 12.

## **2. Anlass der Planung**

Durch eine Außenbereichssatzung kann eine erleichterte planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben hergestellt werden, was ortsplanerisch dringend erforderlich ist, um den Verfall von Gebäuden zu verhindern. Diesen Vorhaben kann im räumlichen Geltungsbereich nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Durch die Außenbereichssatzung kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass durch eine Begrenzung des Maßes der Nutzung das Orts- und Landschaftsbild nicht übermäßig belastet wird.

## **3. Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Der etwa 2,3 ha große räumliche Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Südwesten des Gemeindegebiets direkt an der Kreisstraße in Richtung Höslwang.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Siegsdorf ergibt sich aus dem Satzungsdokument. Im Süden, Norden, Osten und Westen orientiert sich die Grenze an der vorhandenen Bebauung, um ein Ausweiten der Siedlung in den Außenbereich zu verhindern. Siegsdorf liegt auf ca. 550 m üNN.

#### **4. Rechtliche Voraussetzungen**

Im Bereich der Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im räumlichen Geltungsbereich besteht ein baulicher Zusammenhang der derzeitigen Wohngebäude bzw. Wohnteile größerer Gebäude, wie z.B. Landwirtschaft. Sie verfügen über ein ortsplannerisches Gewicht. Die Ansiedlung entspricht der für das Gemeindegebiet typischen Siedlungsstruktur.

Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt.

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

Damit sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für eine Außenbereichssatzung erfüllt.

#### **5. Planinhalt**

Mit der Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung und Erhaltung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Mit der Satzung kann Wohnraum geschaffen werden, ohne neue Siedlungsfläche im bisherigen Außenbereich ausweisen zu müssen.

Die Grenzziehung für die Außenbereichssatzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

#### **6. Erschließung**

Der Bereich Siegsdorf liegt direkt an der Kreisstraße RO 12 von Bad Endorf - Höslwang und ist durch sie erschlossen.

Die öffentliche Versorgung mit Wasser und Elektrizität ist über das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

In ca. 200 m Entfernung (Osten, Südosten) verläuft eine Starkstromleitung der Bayernwerke.

## 7. Ökologische Belange / Artenschutz

Mit dieser Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter vor. Für die Belange des Umweltschutzes muss somit keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Von ökologischer Bedeutung sind jedoch die Gehölzbestände.

Für jedes neu hinzutretende Bauvorhaben muss im Baugenehmigungsverfahren ein Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsverordnung (BayKompV) geführt werden. Dazu bedarf es der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Ebenfalls auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind die Belange des Artenschutzes vertiefend zu prüfen. Dies gilt bei Neubauten ebenso wie bei Änderungen bzw. beim Abbruch baulicher Anlagen.

### Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im räumlichen Geltungsbereich nicht bekannt.

### Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich berührt keine Schutzgebiete, weder solche des Naturschutzes noch Wasserschutzgebiete.

### Amtliche Biotopkartierung Bayern

Der räumliche Geltungsbereich berührt keine Biotope.

### Artenschutz

Durch die Außenbereichssatzung ändert sich der Status der Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich nicht. Diese liegen weiterhin im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der Aspekt Artenschutz wird somit bei jedem Bauvorhaben im Einzelfall geprüft.

## 8. Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung und in seiner Umgebung befinden sich laut Denkmalliste keine Bodendenkmäler.

Dennoch wird auf Art. 8 DSchG und seine Beachtung hingewiesen:

Art. 8 - Auffinden von Bodendenkmälern

(1) <sup>1</sup>Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. <sup>2</sup>Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. <sup>3</sup>Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. <sup>4</sup>Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Innerhalb des Satzungsgebiets befinden sich keine Baudenkmäler oder Ensembles.

Durch die Planung werden keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern unterbrochen.

## 9. Aufstellungsverfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann bei der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nach denselben Vorschriften wie beim vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB) erfolgen. Auf die Erstellung eines Umweltberichts kann verzichtet werden.

Höslwang, 11.09.2019



M. Maier  
Erster Bürgermeister



ausgeliefert: 11.10.2019



M. Maier  
1. Bürgermeister  
der Gemeinde Höslwang



Rosenheim, 26.03.2019

redaktionell geändert 10.09.2019



Huber Planungs-GmbH

